

# Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen  
Landkreis Göttingen



Waake, 09.03.2015

An die Mitglieder des  
Rates der Gemeinde Waake

Sehr geehrte Ratsmitglieder,  
ich lade Sie ein zur

**17. Sitzung des Rates der Gemeinde Waake in der Wahlperiode 2011-2016 am Donnerstag, 18.06.2015,  
20.00 Uhr, im Gemeindehaus, Hacketalstraße 5 a, 37136 Waake**

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung des Protokolls der 16. Sitzung des Rates vom 23.04.2015
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.013 „Am Anger“ in Bösinghausen [Vorlage Nr. 11/2015]
8. Änderungsbeschluss über die Haushaltssatzung mit Finanzrechnung 2015 [Vorlage Nr. 12/2015]
9. Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers [Vorlage Nr. 13/2015]
10. Renovierung des Jugendraumes [Vorlage Nr. 14/2015]
11. Verkauf einer Teilfläche für den Radweg an der B27 [Vorlage Nr. 15/2015]
12. Einwohnerfragestunde:  
Zuhörer haben die Gelegenheit Fragen an den Rat und die Verwaltung zu richten.  
Fragen, die den persönlichen Bereich betreffen, sind nicht zugelassen.
13. Behandlung von Anfragen
14. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johann-Karl Vietor  
Bürgermeister

**Gemeinde Waake**  
- Der Bürgermeister -  
Sitzungsvorlage Nr. 11/2015

10.06.2015			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	18.06.2015	<>	<X>
Gemeinderat	18.06.2015	<X>	<>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 „Am Anger“ in Bösinghausen**

hier: Beschluss über die in der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen sowie Satzungsbeschluss

Der Rat hat am 23.04.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Anger“ in Bösinghausen beschlossen. Innerhalb dieser Bebauungsplanänderung soll die Stichstraße, die das Baugebiet von Norden her erschließt, verkürzt werden. Damit soll eine andere Aufteilung der Baugrundstücke ermöglicht werden. Durch die Verkürzung wird die Flächeninanspruchnahme für eine vollversiegelnde Verkehrsfläche verringert, die Erschließung wird damit günstiger und das Baugebiet insgesamt wirtschaftlicher zu verwirklichen sein. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 und örtlichen Bauvorschrift „Am Anger“ mit Begründung wurde gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 15.05.2015 bis einschließlich 16.06.2015 öffentlich ausgelegt.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der zusätzlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen sind abzuwägen. Zu jeder Anregung ist dazu in Abstimmung mit dem Planungsbüro Keller ein Abwägungsvorschlag formuliert, über den der Rat zu entscheiden hat (Anlage 1).

Anschließend beschließt der Rat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

**Beschlussempfehlung:**

1. Der Rat der Gemeinde Waake beschließt die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen wie in der Vorlage vom Planer vorgeschlagen.
2. a) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 und Örtliche Bauvorschrift „Am Anger“ im Ortsteil Bösinghausen wird aufgrund der § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 10 und 58 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen.  
  
b) Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

gez. Johann-Karl Vietor  
Bürgermeister

## **1. Änderung Bebauungsplan Nr. 013 und Örtliche Bauvorschrift „Am Anger“**

Zu den uns übersandten Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung eingegangen sind, nehmen wir wie folgt Stellung:

### **LGLN, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 21.5.2015**

*Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.*

*Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.*

*Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.*

*Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.*

*Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.*

Stellungnahme:

Hierbei handelt es sich um einen genormten Beitrag, der so zu jeder Planung vorgebracht wird, und aus dem nicht entnommen werden kann, dass die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes durch die Planung betroffen wären.

### **Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Reinhausen, Gleichen, 28.5.2015**

*Bei der Änderung des Bebauungsplanes ist sicherzustellen, dass Straßen und Wohnbebauung in ausreichend bemessenem Abstand von der südlich angrenzenden Waldfläche geplant werden, um Gefahren durch umstürzende Säume und Astabbrüche zu vermeiden.*

*Darüber hinaus gibt es aus Sicht des Forstamts Reinhausen keine Anmerkungen.*

Stellungnahme:

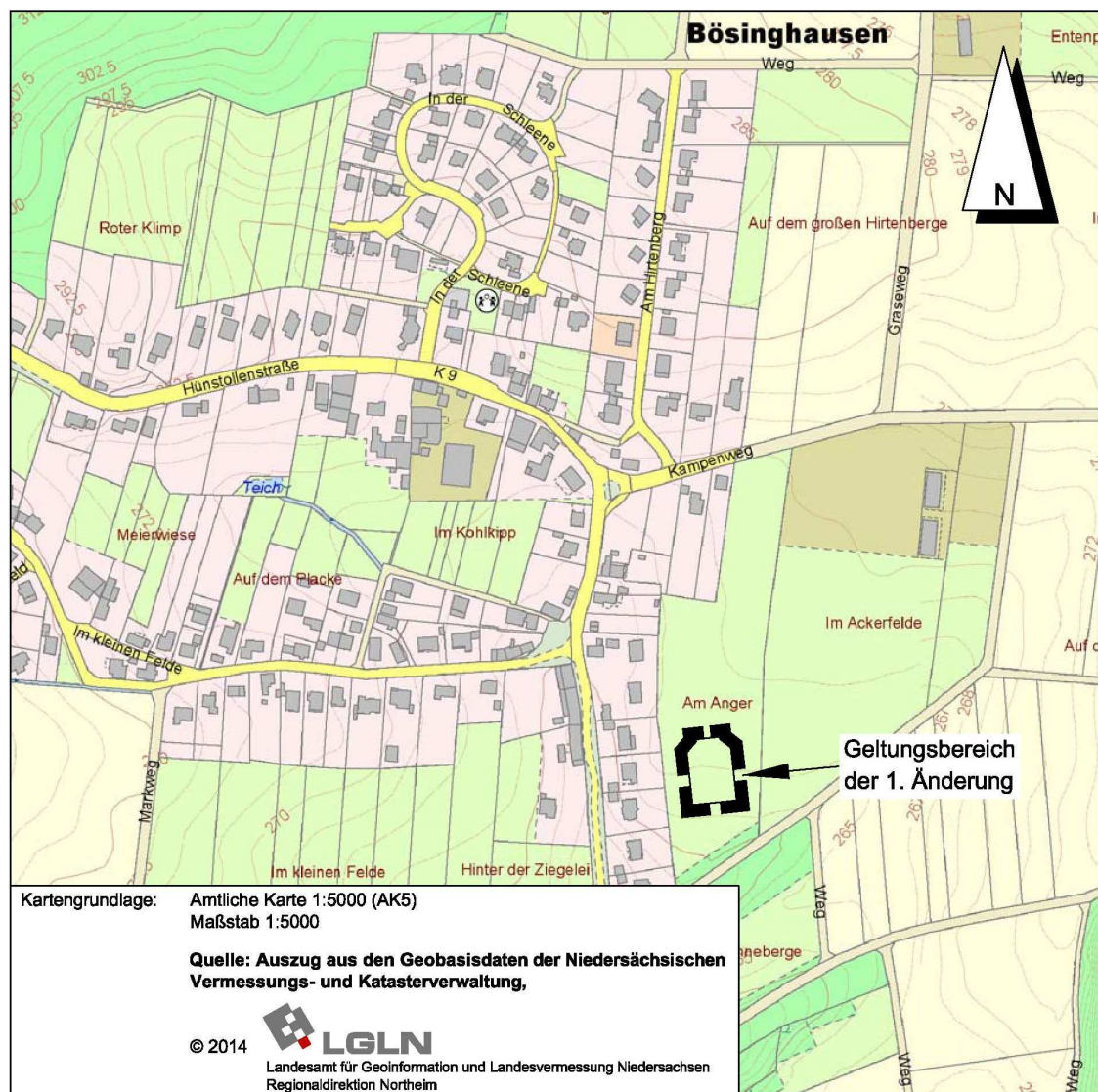
Weiter südlich grenzt die mit Gehölzen bewachsene Böschung des dortigen landwirtschaftlichen Weges an, an den wiederum sich eine landwirtschaftliche Fläche anschließt, die teilweise mit Bäumen bestanden ist. Eine unmittelbare Gefährdung wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen.

Anregungen des Landkreises Göttingen liegen uns bislang nicht vor. Sollten bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am 16.06.2015 keine weiteren abwägungsrelevanten Anregungen eingehen, kann der Satzungsbeschluss auf der Grundlage des beigefügten Beschlussvorschlages gefasst werden.

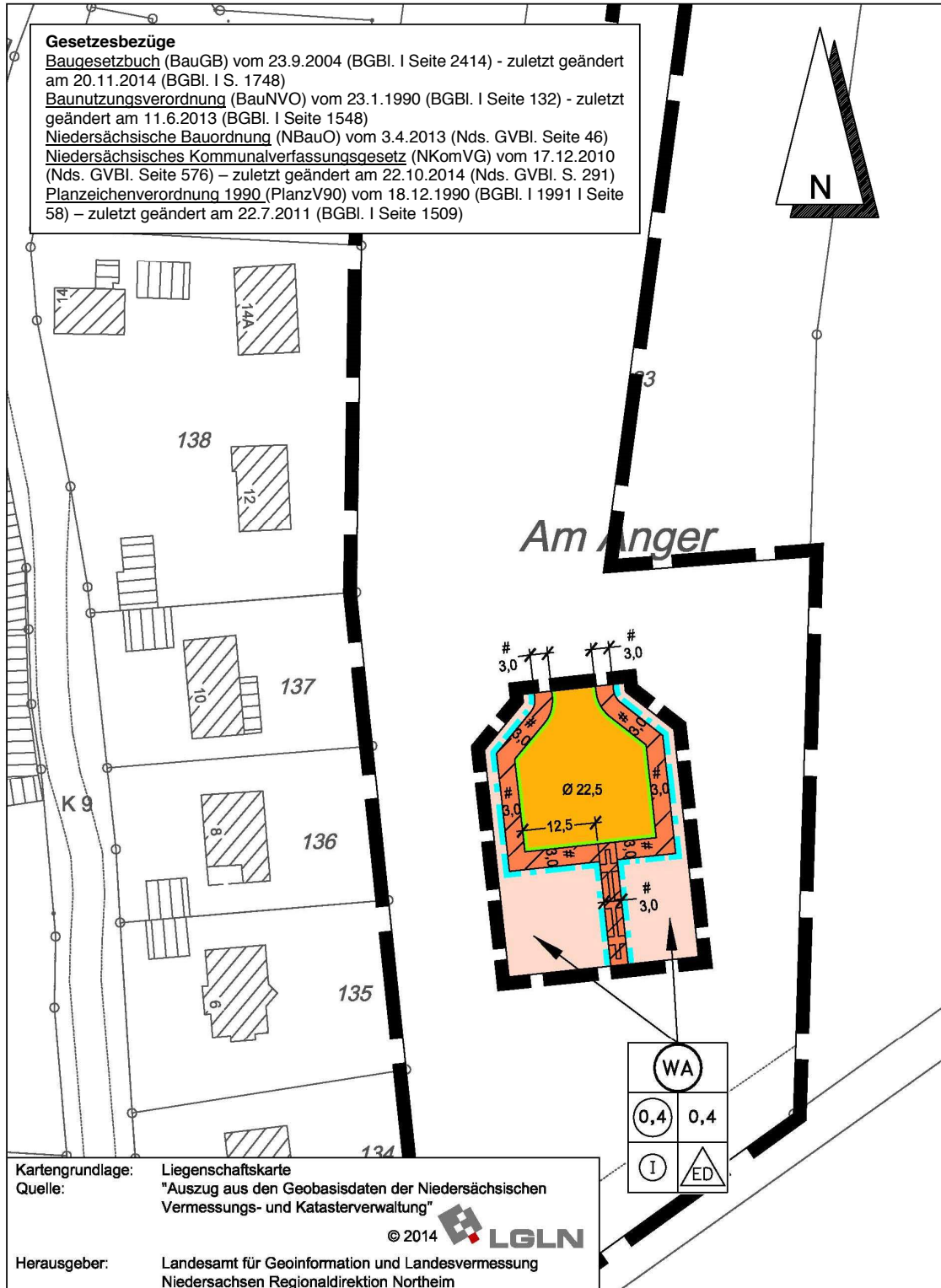
# BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	
22.1.2015			

GEMEINDE WAAKE - OT BÖSINGHAUSEN  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 013 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT „AM ANGER“  
 1. ÄNDERUNG



## Bebauungsplan Nr. 013 und Örtliche Bauvorschrift „Am Anger“, 1. Änderung



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,  
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - )



Allgemeine Wohngebiete  
(§ 4 BauNVO)

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4

Geschossflächenzahl als Höchstzahl

0,4

Grundflächenzahl

## Zahl der Vollgeschosse

I

zwingend

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



offene Bauweise  
nur Einzel- und Doppelhäuser  
zulässig



Baugrenze

## VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

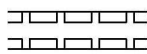


Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-  
über Verkehrsflächen besonderer  
Zweckbestimmung

## SONSTIGE PLANZEICHEN



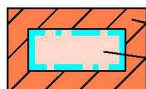
Mit Leitungsrechten zugunsten der Ver-  
sorgungsträger zu belastende Flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungs-  
bereiches des Bebauungsplanes  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
der Änderung des Bebauungsplanes  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



nicht überbaubare Fläche  
bebaubare Fläche

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, sind unzulässig (gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO).
2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird die Oberflächenwasserrückhaltung nachfolgend geregelt.  
Die maximal zulässige Abflussmenge wird auf 1,5 l/s je 1.000 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche begrenzt. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zwischenzuspeichern (z. B. durch Mulden, Gartenteiche, Leerlaufzisternen) und über einen Abflussbegrenzer an den Regenwasserkanal abzugeben.  
Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt 1,5 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche und ist über den Entwässerungsantrag nachzuweisen.  
Die Nutzung des Niederschlagswassers ist im Rahmen der gemeindlichen Satzung möglich. Das gewünschte Volumen ist jedoch zusätzlich zum Rückhaltevolumen zu schaffen, da dieses nach dem Leerlaufen wieder als Speicher zur Verfügung stehen muss.  
Für die öffentliche Verkehrsfläche ist entsprechend dem Versiegelungsgrad der Spitzenablauf durch geeignete Rückhaltmaßnahmen soweit zu reduzieren, wie er dem Wert des unbefestigten Geländes entspricht.
3. Je angefangene 400 m<sup>2</sup> Baugrundstücksgröße ist mindestens ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum als Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang mindestens 12 - 14 cm, wovon mindestens ein Baum pro Grundstück als Obstbaum vorzusehen ist, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

### § 1 Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 „Am Anger“ der Gemeinde Waake.

### § 2 Dachneigung

Es sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 20° - 45° zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile mit einer Länge von bis zu 20 % der Gesamtdachfirstlänge, Nebenanlagen, Carports, Flachdachgaragen und Wintergärten sind hiervon ausgenommen. Für begrünte Dächer gilt eine Mindestneigung von 15°.

### § 3 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind nur als Holzlattenzäune, Laubholzhecken, Buschgruppen, Natursteinmauern oder als Zäune in Verbindung mit einer Bepflanzung (Hecke, Berankung) zulässig.

### § 4 Freileitungen

Freileitungen sind unzulässig.

§ 5 Einstellplätze

Je Wohneinheit sind mindestens zwei PKW-Einstellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück anzulegen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

## HINWEIS

Unter Bezug auf § 13 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes muss über entsprechende Hinweise und Auflagen sichergestellt werden, dass alle Erdarbeiten für Baumaßnahmen, einschließlich der Erschließungsstraße, im Plangebiet der unteren Denkmalschutzbehörde/Kreisarchäologie mindestens zwei Wochen vorher angezeigt werden (Tel. 0551/525-504, 525-701 oder Email: [archaeologie@landkreisgoettingen.de](mailto:archaeologie@landkreisgoettingen.de)), damit eine archäologische Baustellenbetreuung organisiert werden kann.



**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Waake diesen Bebauungsplan Nr. 013 „Am Anger“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Waake, den

Siegel

Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Waake, den

Siegel

Bürgermeister

**Planunterlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte - L4-313/2014  
Maßstab: 1:1000  
Gemarkung: Bösinghausen Flur: 4

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.12.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Göttingen, den .....

Regionaldirektion Northeim – Katasteramt Göttingen

Siegel

.....  
(Unterschrift)

**Planverfasser**

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Hannover im Januar 2015



**Öffentliche Auslegung mit Einschränkung**

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom bis gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Waake, den

Siegel

Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Waake hat den Bebauungsplan, 1. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Waake, den

Siegel

Bürgermeister

**Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Waake, den

Siegel

Bürgermeisterin

**Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Waake, den

Siegel

Bürgermeister

Anmerkung: \*) Nichtzutreffendes streichen

**Öffentliche Auslegung**

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und am die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Waake, den

Siegel

Bürgermeister

**Begründung zum Bebauungsplan Nr. 013 und Örtliche Bauvorschrift  
„Am Anger“, 1. Änderung**

**1. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes**

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Waake hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 und Örtliche Bauvorschrift „Am Anger“ beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich der 1. Änderung befindet sich im Osten Waakes östlich der Hünstollenstraße. Er wird auf dem Deckblatt dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

**2. Planungsvorgaben**

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Radolfshausen stellt für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine Wohnbaufläche dar. Er ist durch den Inhalt der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

2.2 Bebauungsplan (bisherige Fassung)

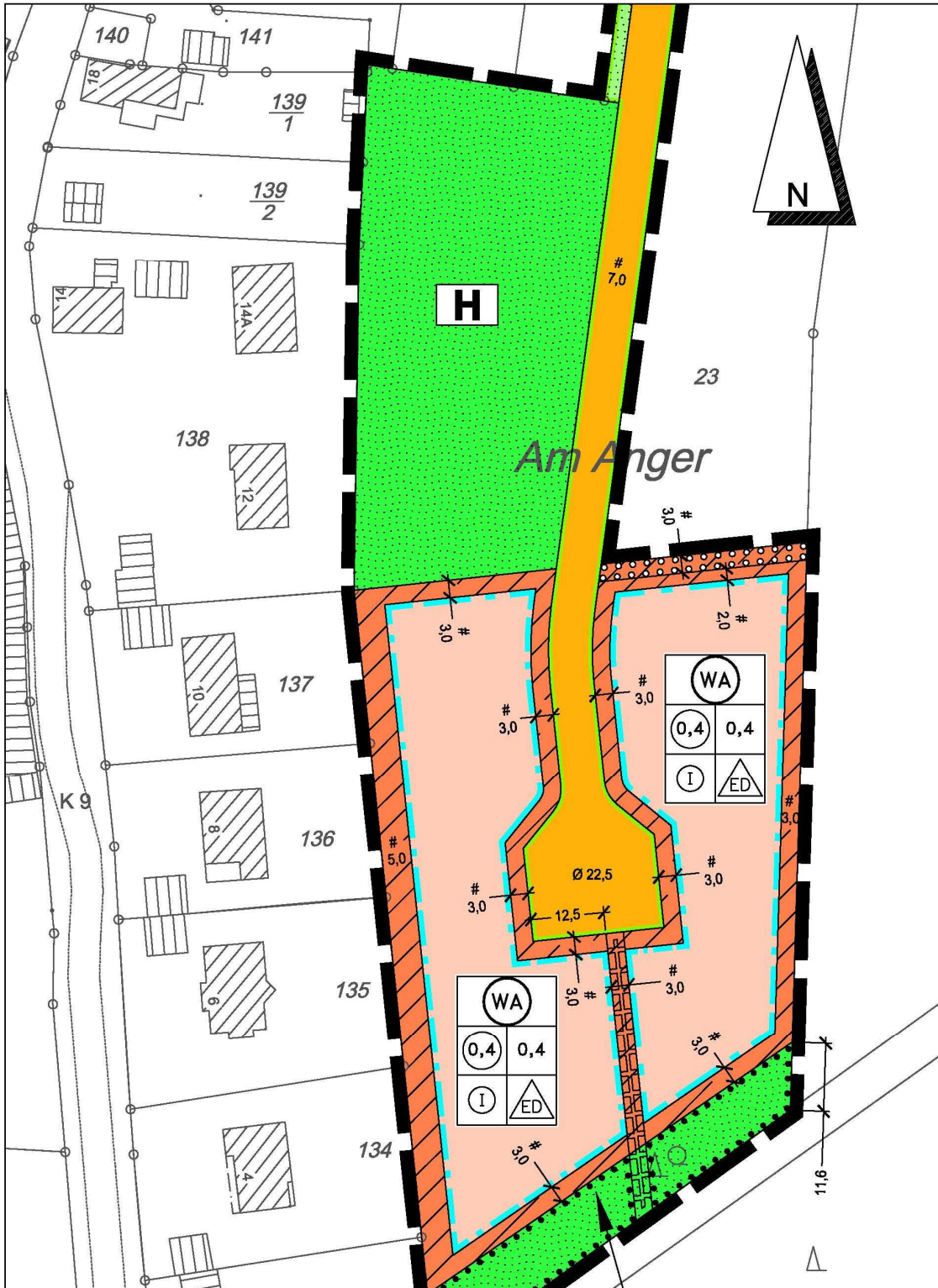
Der Bebauungsplan setzt innerhalb seiner bisherigen Fassung ein Allgemeines Wohngebiet fest, das durch eine Stichstraße mit einem Wendeplatz erschlossen ist. Er beinhaltet weiterhin eine Örtliche Bauvorschrift, die gestalterische Regelungen für das Baugebiet trifft.

Ein Ausschnitt aus dem ursprünglichen Bebauungsplan wird im Folgenden im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

2.3 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

Der Änderungsbereich ist rechtlich als Bauland festgesetzt, wird aber bislang landwirtschaftlich genutzt. Wertvoller Bewuchs ist nicht vorhanden.

Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 013 und Örtliche Bauvorschrift „Am Anger“, M 1 : 1.000



### **3. Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)**

Innerhalb dieser Bebauungsplanänderung soll die Stichstraße, die das Baugebiet von Norden her erschließt, verkürzt werden. Damit soll eine andere Aufteilung der Baugrundstücke ermöglicht werden. Durch die Verkürzung wird die Flächeninanspruchnahme für eine vollversiegelnde Verkehrsfläche verringert, die Erschließung wird damit günstiger und das Baugebiet insgesamt wirtschaftlicher zu verwirklichen sein.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der weiteren Nutzbarkeit eines durch Bebauungsplan abgesicherten Bereiches im Sinne des § 13a (1) BauGB, ohne dass eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB überschreiten würde, festgesetzt wird.

Nationale und europäische Ziele des Umweltschutzes werden durch die Inhalte der Planänderung nicht gefährdet.

Durch die Planänderung wird kein zusätzliches Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Belange des Artenschutzes oder Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen der Planung sind somit nicht zu erwarten. Die Bebauungsplanänderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Belange des Klimaschutzes sind durch diese Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Durch die Verkleinerung der Verkehrsfläche wird der Anteil der zu versiegelnden und damit im Sonnenlicht aufheizenden Fläche innerhalb des Baugebiets geringfügig kleiner. Eine Dachausrichtung innerhalb des Baugebiets zugunsten einer optimalen Nutzung solarer Strahlungsenergie ist möglich.

### **4. Zur Verwirklichung der 2. Änderung zu treffende Maßnahmen**

#### **4.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen**

Altablagerungen oder Bodenkontaminationen sind innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung nicht bekannt.

#### **4.2 Bodenordnung**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **4.3 Ver- und Entsorgung**

Die Situation von Ver- und Entsorgung wird durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt und bleibt unverändert.

Diese Begründung gemäß § 9 (8) BauGB hat zusammen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013

„Am Anger“

vom 15.5.2015 bis einschließlich 16.6.2015

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Gemeinde Waake beschlossen.

Waake, den

Siegel

Bürgermeister

**Gemeinde Waake**  
- Der Bürgermeister -  
Sitzungsvorlage Nr. 12/2015

10.06.2015			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	18.06.2015	<>	<X>
Gemeinderat	18.06.2015	<X>	<>

**Änderungsbeschluss über die Haushaltssatzung mit Finanzrechnung 2015**

Die für das Jahr 2015 geplante Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers für den Bauhof ist im Haushaltsplan 2015 als Ratenkauf veranschlagt worden. Nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit -plan 2015 durch den Gemeinderat am 23.04.2015 erfolgte die Mitteilung durch das Finanzverwaltungsamts des Landkreises Göttingen über die Förderbedingungen und den Förderhöchstbetrag im Rahmen des Investitionshilfeprogramms „Landkreis unterstützt Investitionen im ländlichen Raum“ (LunILaR).

Da die Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers den Förderbedingungen entspricht, möchte die Verwaltung die Fördermittel für diese Anschaffung in Anspruch nehmen und von dem im Haushaltsplan vorgesehenen Ratenkauf absehen. Der Antrag auf Investitionshilfe nach LunILaR ist fristgerecht beim Finanzverwaltungsamt eingereicht worden.

Aufgrund der Veränderung ist die Haushaltssatzung 2015 erneut zu erlassen.

**Beschlussempfehlung:**

Ich empfehle dem Rat, den vorliegenden Entwurf der geänderten Haushaltssatzung 2015 mit Finanzrechnung erneut zu beschließen.

gez. Johann-Karl Vietor  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	951.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	980.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	12.300 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	924.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	921.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	75.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	29.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	999.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	958.800 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>[Grundsteuer A] | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                                 | 300 v.H. |

#### **2. Gewerbesteuer**

300 v.H.

### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Waake, 18.06.2015

gez. Johann-Karl Vietor  
Bürgermeister



**FPL - Auswertung Finanzplan (DLS)**

**Gemeinde Waake**

**2015**



## Finanzhaushalt 2015

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>Ergebnis 2013</b>	<b>Ansatz 2014</b>	<b>Ansatz 2015</b>	<b>Verpfl. Erm.</b>	<b>Planung 2016</b>	<b>Planung 2017</b>	<b>Planung 2018</b>
1	2	3	4	-	5	6	7
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	-	-	-	-	-	-	-
1 Steuern und ähnliche Abgaben	694.635	694.600	<b>733.900</b>	-	738.500	743.300	746.000
2 Zuwendungen und allg. Umlagen	156.620	153.300	<b>107.700</b>	-	148.900	150.400	150.400
3 Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	<b>0</b>	-	0	0	0
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.743	2.800	<b>2.800</b>	-	2.800	2.800	2.800
5 Privatrechtliche Entgelte	30.280	31.700	<b>31.700</b>	-	31.700	31.700	31.700
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.138	2.200	<b>2.200</b>	-	2.200	2.200	2.200
7 Zinsen und ähnl. Einzahlungen	746	500	<b>500</b>	-	500	500	500
8 Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Verm.gegenstände	0	0	<b>0</b>	-	0	0	0
9 sonst. haushaltswirksame Einz.	38.376	44.800	<b>45.200</b>	-	45.600	46.000	46.000
<b>10 = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>925.538</b>	<b>929.900</b>	<b>924.000</b>	-	<b>970.200</b>	<b>976.900</b>	<b>979.600</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	-	-	-	-	-	-	-
11 Auszahlungen für aktives Personal	50.047	46.900	<b>55.200</b>	-	55.900	56.500	57.200
12 Auszahlungen für Versorgung	0	0	<b>0</b>	-	0	0	0
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	66.829	79.500	<b>124.600</b>	-	100.700	97.700	96.700
14 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.048	7.800	<b>7.500</b>	-	7.200	6.800	6.800
15 Transferauszahlungen	544.484	562.500	<b>567.900</b>	-	573.700	579.500	579.500
16 Sonst. haushaltswirksame Ausz.	129.316	159.600	<b>166.000</b>	-	154.200	154.700	154.700
<b>17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>797.724</b>	<b>856.300</b>	<b>921.200</b>	-	<b>891.700</b>	<b>895.200</b>	<b>894.900</b>
<b>18 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Summe Einz. abz. Summe Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit)	<b>127.814</b>	<b>73.600</b>	<b>2.800</b>	-	<b>78.500</b>	<b>81.700</b>	<b>84.700</b>
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	-	-	-	-	-	-	-
19 Zuwendungen für Inv.tätigkeit	0	0	<b>36.900</b>	-	0	0	0
20 Beiträge u.ä. Entgelte für Inv.tätigkeit	0	0	<b>0</b>	-	75.000	0	0
21 Veräußerung von Sachvermögen	0	0	<b>38.900</b>	-	0	0	0
22 Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0	0	<b>0</b>	-	0	0	0
23 sonstige Investitionstätigkeit	0	0	<b>0</b>	-	0	0	0
<b>24 = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>75.800</b>	-	<b>75.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Finanzhaushalt 2015

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>Ergebnis 2013</b>	<b>Ansatz 2014</b>	<b>Ansatz 2015</b>	<b>Verpfl. Erm.</b>	<b>Planung 2016</b>	<b>Planung 2017</b>	<b>Planung 2018</b>
1	2	3	4	-	5	6	7
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	-	-	-	-	-	-	-
25 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
26 Baumaßnahmen	43.507	0	19.000	0	110.000	10.000	0
27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.309	3.500	10.200	0	15.200	10.200	200
28 Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0	0
29 Aktivierbare Zuwendungen	4.276	0	0	0	0	0	0
30 Sonstige Investitionstätigkeit							
<b>31 = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	49.092	3.500	29.200	0	125.200	20.200	200
<b>32 = Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (Summe Einz. abz. Summe Ausz. für Investitionstätigkeit)	49.092-	3.500-	46.600	-	50.200-	20.200-	200-
<b>33 Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag</b> (Summe Zeilen 18 und 32)	78.722	70.100	49.400	-	28.300	61.500	84.500
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	-	-	-	-	-	-	-
34 Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0	0	0	-	0	0	0
35 Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung v. inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	7.951	8.200	8.400	-	8.600	8.800	8.800
<b>36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus Zeile 34 und 35)	7.951-	8.200-	8.400-	-	8.600-	8.800-	8.800-
<b>37 Summe der Salden aus Zeile 33 und 36)</b>	70.771	61.900	41.000	-	19.700	52.700	75.700
<b>38 voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres</b>	134.708-	63.937-	2.037-	-	38.963	58.663	111.363
<b>39 voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Zeile 37 und 38)	63.937-	2.037-	38.963	-	58.663	111.363	187.063

# Gemeinde Waake

## - Der Bürgermeister -

### Sitzungsvorlage Nr. 13/2015

10.06.2015			
	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Beratende Gremien			
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	18.06.2015	<>	<X>
Gemeinderat	18.06.2015	<X>	<>

#### **Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers**

Für die Tätigkeit des Gemeindearbeiters wird ein neuer Aufsitzrasenmäher benötigt. Der zurzeit vorhandene Rasenmäher ist für den zu pflegenden Flächenumfang nicht mehr brauchbar. Es handelt sich zudem um ein Gerät, das altersbedingt sehr starken Instandhaltungsbedarf aufweist. Auch war der Mäher den Anforderungen des nahezu täglichen Einsatzes in den Sommermonaten konstruktionsbedingt nicht gewachsen. Der neue Mäher ist als Knicklenker deutlich wendiger und ein Gerät, das speziell für den Einsatz im kommunalen Bereich konzipiert wurde.

Die Verwaltung hat bereits Angebote für einen neuen Aufsitzrasenmäher eingeholt. Folgende Angebote wurden abgegeben.

<b>Firma</b>	<b>Firmensitz</b>	<b>Endpreis</b>
Stückrad	Zum Bahnhof 18, 36211 Alheim-Baumbach	14.818,09 €
Klettke-Bachnik	Plack 7, 37574 Einbeck-Wenzen	14.297,99 €
Gralla Forst- u. Gartentechnik	Grätzelstraße 13-15 , 37079 Göttingen	13.433,05 €

Die Anbieter Gralla Forst- u. Gartentechnik Göttingen hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

#### **Beschlussempfehlung:**

Ich empfehle dem Rat, die Anschaffung des Aufsitzrasenmähers unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsatzung mit -plan 2015 von der Kommunalaufsicht genehmigt wird, zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, Firma Gralla aus Göttingen den Auftrag durch freihändige Vergabe zu erteilen.

gez. Johann-Karl Vietor  
Bürgermeister

**Gemeinde Waake**  
- Der Bürgermeister -  
Sitzungsvorlage Nr. 14/2015

10.06.2015			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	18.06.2015	<>	<X>
Gemeinderat	18.06.2015	<X>	<>

**Renovierung des Jugendraumes**

Der Jugendraum der Gemeinde Waake benötigt aufgrund von Schimmelbildung hinter einer zurzeit vorhandenen Holzvertäfelung eine Renovierung. Die Holzvertäfelung muss beseitigt und durch geeignete Wandverkleidungen ersetzt werden. Des Weiteren benötigt der Jugendraum einen neuen Anstrich.

Die Jugendlichen haben angeboten, die Arbeiten in Eigenleistung zusammen mit ihren Eltern durchzuführen. Von der Gemeinde Waake werden daher nur finanzielle Mittel für die Materialbeschaffung, die Entabnahme durch einen Fachbetrieb und die Abfallentsorgung benötigt. Die anfallenden Kosten werden sich schätzungsweise auf 1.500 € belaufen.

Der Landkreis Göttingen bezuschusst Aufwendungen für Material zur Renovierung vorhandener Jugendeinrichtungen in Höhe der Hälfte der nachgewiesenen Materialkosten bis maximal 400 € pro Vorhaben und Einrichtung alle zwei Jahre. Die Verwaltung wird einen Zuschuss für die Materialkosten beantragen.

**Beschlussempfehlung:**

Ich empfehle dem Rat, die Durchführung der Renovierungsarbeiten im Jugendraum der Gemeinde Waake zu beschließen und den Jugendlichen die benötigten finanziellen Mittel in Höhe von ca. 1.500 € zur Verfügung zu stellen unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltssatzung mit -plan 2015 von der Kommunalaufsicht genehmigt wird.

gez. Johann-Karl Vietor  
Bürgermeister

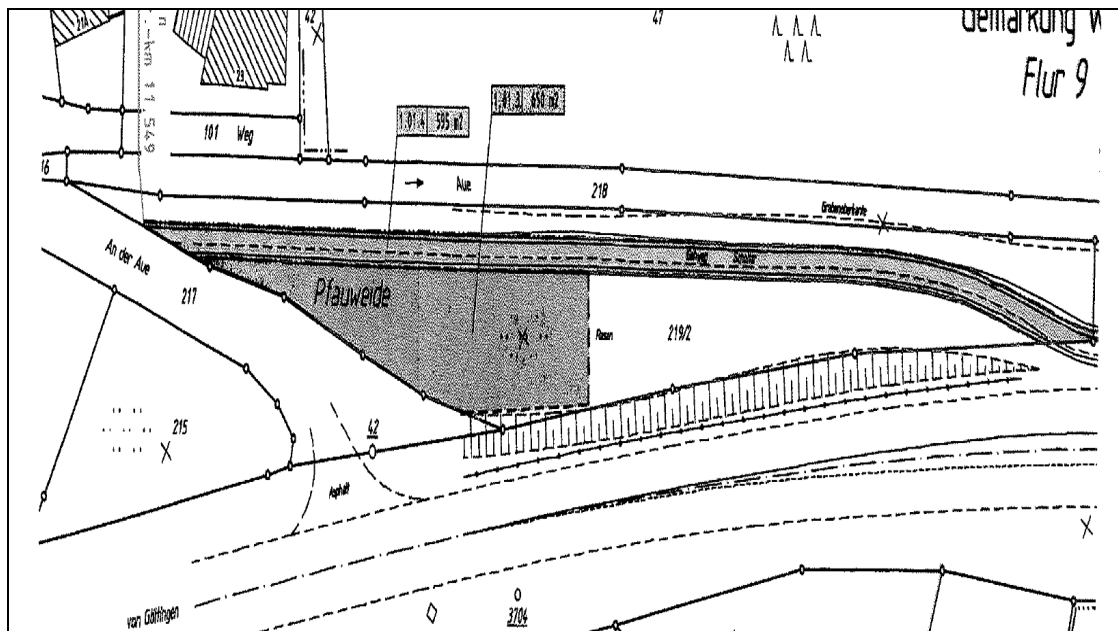
**Gemeinde Waake**  
- Der Bürgermeister -  
Sitzungsvorlage Nr. 15/2015

10.06.2015			
Beratende Gremien	Sitzungstag	öffentlich	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss		<>	<>
Jugend- Sport- u. Kulturausschuss		<>	<>
Verwaltungsausschuss	18.06.2015	<>	<X>
Gemeinderat	18.06.2015	<X>	<>

**Verkauf einer Teilfläche für den Radweg an der B27**

hier: Grundstück Flur 12, Flurstück 216/2

Für den Bau des Radweges an der B27 zwischen Waake und Ebergötzen benötigt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Teilfläche des Grundstückes Flur 12, Flurstück 216/2 benötigt. Der Besitzer dieses Grundstückes ist die Gemeinde Waake.



Der Quadratmeterpreis beträgt 0,85 € laut gutachterlicher Ermittlung und die benötigte Fläche hat eine Größe von 595 m<sup>2</sup>. Somit ergibt sich ein Verkaufspreis in Höhe von 505,75 €.

**Beschlussempfehlung:**

Ich empfehle dem Rat, dem Verkauf der Teilfläche des Grundstückes Flur 12, Flurstück 216/2 für einen Verkaufspreis in Höhe von 505,75 € zu zustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, den Verkauf mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abzuwickeln.

gez. Johann-Karl Vietor  
Bürgermeister